



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 31.07.2013

Nr. 25

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| - Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke vom 12.07.2013 in der Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B – 16 02 1.2 | 202 – 203 |
|--|-----------|

Impressum:

Herausgeber: Verantwortlich für den Inhalt: Erscheinungsweise: Bezug: Kontakt:	Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus) Bürgermeister der Stadt Rheinberg Nach Bedarf Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung. Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de
--	---

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 12.07.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 02161/8195-0
FAX: 02161/8195-122

Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B -
-16 02 1.2 -

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke**

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich –Teilgebiet B - 16 02 1.2 - werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke durch die Bezirksregierung Düsseldorf wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.10.2012, in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Poll Baubüro des Deichverbandes Poll, Hagelkreuzweg 55, in 46487 Wesel ausgelegt haben und im Anhörungstermin vom 15.-17.10.2012 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Die Klagefrist verlängert sich durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht.

Im Auftrag

LS

gez. Merten